

Dieter Schenk

FOLTERREGIME RAUS AUS INTERPOL

In der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO), die nach ihrem Selbstverständnis dazu beitragen will, die Welt sicherer zu machen, sind zur Zeit 183 Staaten organisiert. Das Generalsekretariat der Organisation, die keinen Völkerrechtsstatus genießt, hat seinen Sitz in Lyon. Jedes Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro (NZB), eine Aufgabe, die in Deutschland laut BKA-Gesetz das Bundeskriminalamt wahrnimmt.

Wenn in Artikel 2 der Statuten der IKPO als wichtigstes Ziel formuliert ist „eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Geiste der Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen“, dann ist Interpol von der hehren Absicht Lichtjahre entfernt. Dies zu beweisen ist insofern recht einfach, als man nur den Jahresbericht von amnesty international zu Rate ziehen muss, um festzustellen, dass im Jahre 2005 in 104 Ländern gefoltert und misshandelt wurde, in 53 Ländern Todesurteile ausgesprochen und in 22 Ländern 2148 Todesurteile vollstreckt wurden. Ganz zu schweigen davon, dass in vielen diesen Ländern Todesschwadronen Angst und Schrecken verbreiteten, Menschen spurlos verschwanden oder unter elenden Bedingungen ohne Gerichtsverhandlung, Verteidigung und Kontakt zu Angehörigen jahrelang inhaftiert wurden. So gut wie alle diese Unrechtsstaaten sind Mitglied der IKPO. Wenn man die Polizeien in Demokratien, die diesen Namen verdienen, ausklammert, könnte man mit einer gewissen Zuspitzung sagen, Interpol sei eine „kriminelle Vereinigung“.

Dass trotzdem die Polizei schlechthin, also auch in Rechtsstaaten, weltweite Folter und andere Menschenrechtsverletzungen tabuisiert, ermöglicht die gängige Auslegung des Artikels 3 der Statuten: „Jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters ist strengstens untersagt.“ Dies ist die goldene Brücke zur rechtfertigenden Behauptung, bei Folter handele es sich um ein „politisches Delikt“, anstatt zu realisieren, dass es um vorsätzliche gemeine Verbrechen wie Mord, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung oder Nötigung geht.

Aus dieser international üblichen Missinterpretation ergeben sich verschiedene Konsequenzen. Die „harmloseste“ ist, dass sich die Polizei als weltweite Familie begreift und kollegialen Umgang miteinander pflegt, völlig unabhängig davon, welche Zustände in einem Land herrschen. So zeugen die Berichte der BKA-Beamten über Dienstreisen in alle Welt von der reibungslosen Zusammenarbeit und damit von ihrer déformation professionnelle.

Auf internationalen Konferenzen pflegen Polizisten miteinander „normalen“ Umgang in dem Wissen, dass der Gesprächspartner - gemessen an seiner Funktion und Kompetenz - ein Folterknecht sein muss. BKA-Präsidenten und -Vizepräsidenten sitzen im IKPO-Exekutivrat (eine Art Aufsichtsrat) an einem Tisch mit höchsten Vertretern aus Folterregime und verhalten sich so, als sei der „Kollege“, an dessen Händen Blut klebt, ebenbürtig. Inwieweit jemand, der sich auf dieses Niveau begibt, sich damit selbst beschädigt, steht auf einem anderen Blatt.

Unvertretbar ist unter Beachtung der Kriterien des Rechtsstaates, den „Sachzwang“ als übergeordnetes Regulativ zu benutzen, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen der Organisierten Kriminalität zu bekämpfen, auch wenn dabei Menschenrechte auf der Strecke bleiben.

Verfassungsrechtlich als höchst fragwürdig ist einzustufen, Ermittlungsergebnisse aus Folterregime in deutsche Strafverfahren einfließen zu lassen, wohl wissend, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung verstoßen, die

nämlich ein Beweisverbot vorsieht, wenn die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung nicht gewährleistet ist.

Mit anderen Worten: Die Praxis der Interpol-Arbeit verstößt gegen die Internationale Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die bei uns Gesetzeskraft besitzt, denn die Struktur der IKPO ist menschenrechts- und bürgerfeindlich.

Was tun?

Erstens müssen die Statuten ergänzt werden: „Artikel 3 findet keine Anwendung bei Folter, politisch motiviertem Mord und menschenrechtswidriger Haft.“

Zweitens muss diese Vorschrift in die Tat umgesetzt werden.

Der Menschheitsgeißel Folter kann begegnet werden, wenn man Folterstaaten diskriminiert und kriminalisiert. Das Beispiel Türkei zeigt im Zusammenhang mit dem Prozess einer Aufnahme in die Europäische Union, dass bereits Verbesserungen bewirkt wurden,

Rückschläge wie in der Armenierfrage inbegriffen. Es würde dem Bundeskriminalamt gut zu Gesicht stehen, als einer der sechs wichtigsten Beitragszahler der IKPO und größter Nutzer der Organisation (150 000 gesendete oder empfangene Fernmeldenachrichten, Berichte, Protokolle im Jahre 2004) eine Schrittmacherfunktion zu übernehmen. Man muss von der üblichen Philosophie wegkommen: „Wir haben die Zustände in einem Folterstaat nicht zu verantworten und können sie auch nicht ändern – aber die Zusammenarbeit muss klappen.“

Das alles berührt im übrigen auch den Einsatz von so genannten Verbindungsbeamten (59 BKA-Beamte weltweit an 48 Standorten) und die Polizeientwicklungshilfe (Ausstattungs- und Ausbildungshilfe).

Wenn man anerkennt, was eigentlich selbstverständlich ist, dass nämlich höchsten Rechtsgütern auch die höchste Priorität eingeräumt werden muss, kann man nicht durch Folter verübte Morde pp. im Interesse einer fragwürdigen Kooperation hintanstellen.

Die IKPO unterhält bei den UN ein Verbindungsbüro. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, der hier die Federführung zukommt, sollte eine Rankingliste aufstellen, die den Grad der Menschenrechtsverletzungen in allen IKPO-Mitgliedstaaten aufschlüsselt. Gestaffelt nach der Schwere, sollte die Zusammenarbeit eingestellt oder graduell suspendiert werden, so lange die Missstände nicht geändert werden. Der „Schaden“ hinsichtlich der Bekämpfung der OK ist, gemessen an der präventiven Wirkung des Kampfes gegen Regierungsverbrechen, gering. Vor allem diene es dem Selbstverständnis der rechtsbewussten Polizei, die nicht Innere Sicherheit gewährleisten kann, indem sie deren Aushöhlung toleriert. Eine solche Polizei, die ohnehin auf ihr Image sehr bedacht ist, benötigt Menschenrechtserziehung und Ethikunterricht: Statt wegzusehen sollten Polizisten mit Entrüstung und Abscheu auf „Kollegen“ blicken, die nach rechtsstaatlichen Maßstäben Verbrecher sind.